



VGI

VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

Geschäftsordnung VGI-Rat für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt Stand 30. Juli 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2018 folgende Geschäftsordnung für den VGI-Rat beschlossen. In der Zweckverbandsversammlung am 30. Juli 2020 wurde die Geschäftsordnung nachfolgend ergänzt:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Berufung und Abberufung der Mitglieder	2
§ 3	Vorsitzender	3
§ 4	Einberufung	3
§ 5	Verhandlungsleitung	3
§ 6	Teilnahme an Sitzungen	4
§ 7	Beschlüsse	4
§ 8	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	4
§ 9	Sitzungsniederschrift	5
§ 10	Vertraulichkeit	5
§ 11	Pressearbeit	5
§ 12	Inkrafttreten	5

§ 1

Grundlagen

- (1) Der VGI-Rat stellt ein gemeinsames Forum für Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen dar und bündelt dabei alle Bus- und Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Die Kernaufgaben des VGI-Rates bestehen in der Abstimmung einer gemeinsamen Position zur Gestaltung und Fortentwicklung des VGI-Tarifs, insbesondere der VGI-Tarif- und Vertriebsstrukturen (z.B. Fahrscheinsegmente, Vertriebskanäle, Tarif- und Beförderungsbedingungen).
- (3) Der VGI-Rat beschließt Änderungen der vom Zweckverband VGI erlassenen Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der VGI-Rat legt fest durch welche Verkehrsunternehmen der Vertrieb von Jobtickets erfolgt (gemäß EAR 4.2).
- (5) Der VGI-Rat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI nutzen.

§ 2

Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des VGI-Rates werden durch die Zweckverbandsversammlung VGI berufen und abberufen. Der VGI-Rat setzt sich aus insgesamt bis zu 11 stimmgleichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen als Aufgabenträger bestimmen jeweils ein Mitglied als Vertreter der Aufgabenträger. Zudem benennen sie als Vertreter der Bus-Verkehrsunternehmen je ein Mitglied aus dem Kreis der konzessionierten Bus-Verkehrsunternehmen, das ÖPNV-Leistungen im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbringt.
- (3) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen schlagen aus ihrem Kreis ein Mitglied als gemeinsamen Vertreter vor.
- (4) Zusätzlich zu den bis zu 8 Mitgliedern nach Abs. 2 und dem Eisenbahnverkehrsunternehmer-Vertreter sind weitere Mitglieder der jeweilige Vorsitzende des VGI-Ausschusses sowie der Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI.
- (5) Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig durch Benennung eines Vertreters oder Stimmrechtsübertragung.

§ 3

Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des VGI-Rates und sein Stellvertreter werden vom VGI-Rat aus seiner Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Den Vorsitz im VGI-Rat führt ein Vertreter der Verkehrsunternehmen. Sein Stellvertreter kommt aus der Gruppe der Aufgabenträger.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre.

§ 4

Einberufung

- (1) Auf Auftrag seines Vorsitzenden soll der VGI-Rat grundsätzlich zweimal pro Jahr einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt hierbei die Beschlüsse und Empfehlungen aus dem VGI-Ausschuss. Wird einem Verlangen auf Einberufung des VGI-Rates, das von einem VGI-Rat-Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zwecks selbst den VGI-Rat einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des VGI-Rates kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern des VGI-Rates sind gleichzeitig mit der Einberufung des VGI-Rates die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sollen der Tagesordnung beige-fügt werden. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und
- (4) Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des VGI-Rates eine Woche vor der VGI-Rat-Sitzung zugestellt werden.
- (5) Abweichend von Satz 1 können die Sitzungen des VGI-Rates im Einzelfall mittels Video-Konferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die übrigen Vorschriften zur Einberufung und Sitzungsleitung bleiben unberührt. § 6 und § 9 gelten entsprechend.

§ 5

Verhandlungsleitung

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden; bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden seine Befugnisse durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied ausgeübt.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

Der VGI-Rat entscheidet über die Teilnahme an den Sitzungen von Nicht-Mitgliedern, insbesondere über die Zulassung von Gästen und über die Zuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 7

Beschlüsse

- (1) Der VGI-Rat behandelt die vom VGI-Ausschuss gefassten Beschlüsse.
- (2) Der VGI-Rat kann des Weiteren eigene Beschlüsse fassen, die als Empfehlung in der VGI Zweckverbandsversammlung behandelt werden müssen.
- (3) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach § 4 Abs. 1 einberufenen Sitzung in schriftlicher Form oder in Textform per E-Mail erfolgen, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). § 9 gilt entsprechend.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der VGI-Rat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, jeweils die Hälfte der von allen Aufgabenträgern bzw. den Verkehrsunternehmen oder Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß § 2 vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Satz 1 gilt entsprechend bei Sitzungen, die mittels Video-Konferenz erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, soweit in der Sitzung nichts anderes beschlossen wird.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des VGI-Rates bestimmt.
- (2) Über die Sitzungen des VGI-Rates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen haben.
- (3) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des VGI-Rates enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschriften der Niederschriften sollen den VGI-Rat-Mitgliedern und den Gesellschaftern binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

§ 10

Vertraulichkeit

Der VGI-Rat tagt nicht-öffentlich. Die Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind vertraulich zu behandeln.

§ 11

Pressearbeit

Der VGI-Rat kann Pressemitteilungen im eigenen Namen verfassen. Über jede Pressemitteilung ist ein Beschluss zu fassen, der einstimmig ergehen muss.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.



VGI

VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

Geschäftsordnung Verbundausschuss für den

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt Stand: 30. Juli 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2018 folgende Geschäftsordnung für den Verbundausschuss beschlossen. In der Zweckverbandsversammlung am 30. Juli 2020 wurde die Geschäftsordnung nachfolgend ergänzt:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Mitglieder	2
§ 3	Vorsitzender/Sprecher	2
§ 4	Einberufung	3
§ 5	Verhandlungsleitung	3
§ 6	Teilnahme an Sitzungen	4
§ 7	Beschlüsse	4
§ 8	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	4
§ 9	Sitzungsniederschrift	5
§ 10	Vertraulichkeit	5
§ 11	Inkrafttreten	5

§ 1

Grundlagen

- (1) Der Verbundausschuss beschäftigt sich mit dem Austausch zu allen operativen und strategischen Fragen im ÖPNV.
- (2) Die INVG als satzungsmäßige Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI (im Folgenden „Geschäftsstelle“) unterstützt den Verbundausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 2

Mitglieder

- (1) Jeder Konzessionär stellt – unabhängig von der Größe des (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmens – ein Mitglied des Verbundausschusses, sodass in diesem Gremium eine Einbeziehung aller Verkehrsunternehmen unter Einschluss der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Region 10 gewährleistet.
- (2) Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig durch Benennung eines Vertreters oder Stimmrechtsübertragung.
- (3) Der Verbundausschuss entsendet Mitglieder für die verschiedenen Arbeitskreise des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, welche nach Bedarf zur Bearbeitung operativer Themen einberufen werden.

§ 3

Vorsitzender/Sprecher

- (1) Der Vorsitzende bzw. Sprecher des Verbundausschusses wird vom Verbundausschuss aus seiner Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Für den Fall seiner Verhinderung wird ein Vertreter gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bzw. Sprecher des Verbundausschusses fungiert zugleich als ein Mitglied des Verbundrates.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. Sprechers beträgt drei Jahre.

§ 4

Einberufung

- (1) Die Geschäftsstelle beruft den Verbundausschuss im Auftrag des Vorsitzenden grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr ein und bestimmt im Einvernehmen mit ihm die Tagesordnung. Wird einem Verlangen auf Einberufung des Verbundausschusses, das von einem Verbundausschuss-Mitglied oder von einem Geschäftsführer geäußert ist, binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zweckes selbst den Verbundausschuss einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Verbundausschusses kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern des Verbundausschusses sind gleichzeitig mit der Einberufung des Verbundausschusses die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sind der Tagesordnung beizufügen. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des Verbundausschusses eine Woche vor der Verbundausschuss-Sitzung zugestellt werden.
- (4) Abweichend von Satz 1 können die Sitzungen des VGI-Ausschusses im Einzelfall mittels Video-Konferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die übrigen Vorschriften zur Einberufung und Sitzungsleitung bleiben unberührt. § 6 und § 9 gelten entsprechend.

§ 5

Verhandlungsleitung

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden; bei Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Befugnisse durch den Stellvertreter ausgeübt. Ist auch der Stellvertreter nicht anwesend, so wird die Leitung der Sitzungen durch das dem Lebensalter nach älteste Mitglied ausgeübt.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle sowie ein Vertreter der in der VGI zusammengesetzten Aufgabenträger nehmen - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen teil, soweit sie nicht persönlich von der Beratung betroffen sind oder im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Verbundausschuss über die Teilnahme an den Sitzungen, insbesondere über die Zulassung von Gästen und über die Zuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

§ 7

Beschlüsse

- (1) Der Verbundausschuss behandelt die Beschlüsse der Arbeitskreise.
- (2) Der Verbundausschuss kann seinerseits eigene Beschlüsse fassen, die sodann als Empfehlung im Verbundrat behandelt werden.
- (3) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach § 4 Abs. 1 einberufenen Sitzung in schriftlicher Form oder in Textform per E-Mail erfolgen, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). § 9 gilt entsprechend.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Verbundausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, jeweils die Hälfte der von allen (Eisenbahn-)Verkehrsunternehmen vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind und der Vorsitzende anwesend ist. Satz 1 gilt entsprechend bei Sitzungen, die mittels Video-Konferenz erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung, soweit in der Sitzung nichts anderes beschlossen wird.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Verbundausschusses bestimmt. Die Geschäftsstelle hat den Verbundausschuss zu unterstützen und kann zur Fertigung der Sitzungsniederschriften verpflichtet werden.
- (2) Über die Sitzungen des Verbundausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu unterzeichnen haben.
- (3) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verbundrates enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Abschriften der Niederschriften sollen den Verbundausschuss-Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

§ 10

Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Verbundausschusses sind nicht-öffentlich. Die Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Nicht-dritte sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbands VGI.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.



VGI

VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT

Geschäftsordnung VGI-Arbeitskreise für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Region Ingolstadt Finaler Stand: Mai 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt hat in ihrer Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Geschäftsordnung für die Arbeitskreise beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Berufung und Abberufung der Mitglieder	2
§ 3	Einberufung und Leitung	2
§ 4	Ergebnisse und Beschlüsse	3
§ 5	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	3
§ 6	Sitzungsniederschrift	4
§ 7	Vertraulichkeit	4
§ 8	Inkrafttreten	4

§ 1

Grundlagen

Die VGI-Arbeitskreise werden durch die Geschäftsführung des Zweckverbands organisiert und befassen sich mit der Bearbeitung operativer Themen in den Bereichen „Tarif und Marketing“, „Einnahmenaufteilung“, „Fahrplan“ und „Technik“. Die VGI-Arbeitskreise können auch zu mehreren Bereichen gemeinsam tagen. Durch die Mitarbeit in den VGI-Arbeitskreisen können das Know-how und die langjährige Kompetenz der Verkehrsunternehmen im ÖPNV zur Geltung kommen.

§ 2

Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die VGI-Arbeitskreise werden von den konzessionierten Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Inhaber einer Kursbuchstrecke oder Teilen von solchen sind (Betriebserlaubnis nach dem AEG) im Geltungsbereich des VGI-Tarifs des Zweckverbands bestückt und durch die INVG als Geschäftsstelle des Zweckverbands VGI (im Folgenden die „Geschäftsstelle“) organisiert und fachlich sowie personell unterstützt. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder obliegt den Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- (2) Vertreter der im Zweckverband vertretenen Aufgabenträger haben stets ein Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe an allen Treffen der VGI-Arbeitskreise.
- (3) Dritte, insbesondere sonstige Verkehrsunternehmen, Berater und Gutachter, können bei Bedarf eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 3

Einberufung und Leitung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbands beruft die jeweiligen VGI-Arbeitskreise nach Erforderlichkeit ein und bestimmt die Tagesordnung. Wird einem Verlangen auf Einberufung eines VGI-Arbeitskreises, das von einem VGI-Ausschuss-Mitglied oder von einem Geschäftsführer geäußert ist, binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so kann der Antragsteller unter Mitteilung der Gründe und des Zwecks selbst den VGI-Arbeitskreis einberufen.
- (2) Jedes Mitglied eines VGI-Arbeitskreises kann Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (3) Den Mitgliedern eines VGI-Arbeitskreises sind gleichzeitig mit der Einberufung des VGI-Arbeitskreises die Tagesordnung, in der die zu behandelnden Punkte möglichst genau

anzugeben sind, sowie Ort und Zeit der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die Unterlagen und Berichte für die Verhandlungspunkte sind der Tagesordnung beizufügen. Es ist anzustreben, dass Unterlagen und Berichte über wesentliche Verhandlungspunkte den Mitgliedern des VGI-Arbeitskreises eine Woche vor der VGI-Arbeitskreis-Sitzung zugestellt werden.

- (4) Die Leitung der einzelnen VGI-Arbeitskreise obliegt grundsätzlich der Geschäftsstelle. Im Einvernehmen mit allen Mitgliedern kann die Leitung einzelner VGI-Arbeitskreise einmalig oder auch für eine bestimmte Zeit auf Vertreter der Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen delegiert werden.

§ 4

Ergebnisse und Beschlüsse

Ziel der Tagungen in den VGI-Arbeitskreisen sind nach Möglichkeit einvernehmliche Ergebnisse zu operativen Fragestellungen im ÖPNV. Zudem können die VGI-Arbeitskreise formale Beschlüsse fassen, die sodann als Empfehlung in den nächsten VGI-Ausschuss gehen und dort behandelt werden.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Ein VGI-Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, jeweils die Hälfte der von den Aufgabenträgern bzw. den Verkehrsunternehmen vorgeschlagenen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Sofern nicht die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der geladenen Mitglieder anwesend sind, kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit hergestellt werden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes konzessionierte Verkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen, jeder Aufgabenträger sowie die Geschäftsstelle haben je eine Stimme.

§ 6

Sitzungsniederschrift

- (1) Die Schriftführung obliegt der der Geschäftsstelle, über die Sitzungen der VGI-Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift soll die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse des VGI-Arbeitskreises enthalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Abschriften der Niederschriften sollen den VGI-Arbeitskreis-Mitgliedern und den Gesellschaftern binnen vier Wochen nach der Sitzung in ausreichender Zahl übersendet werden.

§ 7

Vertraulichkeit

Die VGI-Arbeitskreise sind nichtöffentlich. Verhandlungen, Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind vertraulich zu behandeln.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.